



Peter Lill
Fachbüro für
Umweltplanung & Naturschutz

Gemeinde Teningen

Bebauungsplan „Ziegelbreite III“

Umweltbericht mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag

Auftraggeber: Gemeinde Teningen
Projekt: 1-22-17
Stand: 12. Januar 2024
Bearbeiter: Peter Lill, Elisabeth Wangart

Peter Lill, Fachbüro für Umweltplanung und Naturschutz
Runzmattenweg 7, D-79110 Freiburg i. Br.

Sparkasse Freiburg – Nördlicher Breisgau
IBAN DE72 6805 0101 0013 8755 69

Telefon
Mobil
E-Mail

+49 761 488 016 93
+49 172 917 87 56
p.lill@umweltplanung-lill.de



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1 Beschreiben des Vorhabens	4
2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben	5
3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	6
4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes	6
4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild	6
4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter	8
4.3 Biotoptypen, Artenschutz	8
4.3.1 Biotoptypen	8
4.3.2 Arten	9
5 Grünordnungsplan	12
5.1 Eingriffssituation unter rechtlichen Aspekten	12
5.2 Bewertung des Eingriffs	13
5.3 Bilanzierung und Kompensation des Eingriffs	15
5.3.1 Biotoptypen	15
5.3.2 Boden	16
5.3.3 Gesamtbilanzierung	18
5.3.4 Schutzgebiete	21
5.3.5 Artenschutzrechtliche Belange	21
5.3.5 Maßnahmenblätter	24
5.4 Festsetzungen	28
6 Prognose der Entwicklung bei Nichtrealisierung des Vorhabens	29
7 Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	29
8 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten	29
9 Zusätzliche Angaben	29
10 Zusammenfassung	30



Seite

ABBILDUNGEN / Anhang

Abbildung 1:	Lage des B-Plangebiets „Zielbreite III“	4
Abbildung 2:	Bebauungsplan Ziegelacker	5
Abbildung 3:	Fundpunkte Zauneidechse	12
Anhang 1:	Lage der Ausgleichsmaßnahmen	31 ff.

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Vorkommen Avifauna (Brutsaison 2023)	10
Tabelle 2:	Ermittlung des Ausgangszustandes	15
Tabelle 3:	Ermittlung des Planungszustandes	16
Tabelle 4:	Ermitteln des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden	17
Tabelle 5:	Bilanzierung der Maßnahmen außerhalb des Plangebiets	19 ff.
Tabelle 6:	Gesamtübersicht Bilanzierung der Maßnahmen außerhalb des Plangebiets	21

FOTOS

Foto 1:	Weinreben, Blick Richtung Nordosten auf Siedlungsbereich Bottingen	8
---------	--	---

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB	Baugesetzbuch
B-Plan	Bebauungsplan
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Flst.	Flurstück
GRZ	Grundflächenzahl
LRGB	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
WSG	Wasserschutzgebiet

Rote Liste-Status D und BW:

1 = Vom Aussterben bedroht	R = Extrem selten
2 = Stark gefährdet	* = Nicht gefährdet
3 = Gefährdet	- = Nicht bewertet
V = Vorwarnliste	
D = Daten mangelhaft/unzureichend	
G = Gefährdung anzunehmen/Gefährdung unbekanntes Ausmaßes	



1 Beschreiben des Vorhabens

Die Gemeinde Teningen plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Ziegelacker III in Nimburg-Bottingen. Das Gebiet soll als Wohngebietsfläche ausgewiesen werden, der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rd. 0,44 ha.

Die Vorhabensfläche schließt sich an den südwestlichen Bereich der Siedlungsfläche der Gemeinde Bottingen an. Die Vorhabensfläche selbst, sowie das nähere Umfeld sind geprägt durch Weinreben und Landwirtschaftswege, sowie Siedlungsrandstrukturen mit Wohnhäusern und Gartenelementen (s. Abb. 1).

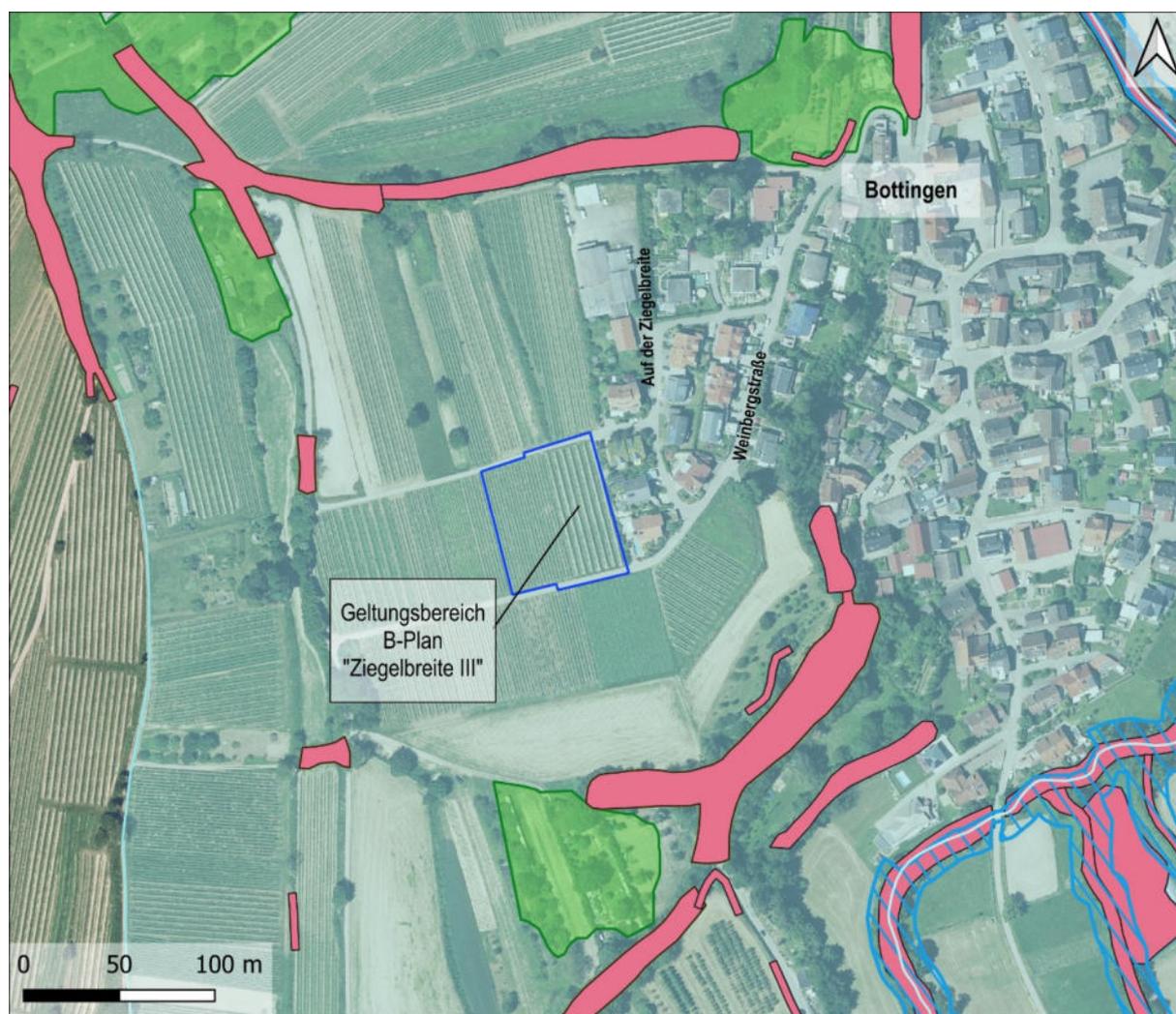


Abb. 1: Lageplan des B-Plangebiets „Ziegelbreite III“ (Blau umrandet: Plangebiet, rot: gesetzlich geschütztes Biotop, hellblau gestrichelt: FFH-Gebiet, blau transparent: WSG, grün transparent: Kernfläche Biotopverbund mittlere Standorte)



Abb. 2: Bebauungsplan Ziegelbreite III

2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben

Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. „Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) BauGB).

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dargestellt. Dieser ist ein selbständiger Teil der Begründung des Bauleitplanes.

In den Umweltbericht wird auch der Grünordnungsplan integriert (vgl. Kap. 5). Dieser soll gegebenenfalls die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Verlust von Flächen infolge baulicher oder sonstiger Nutzung enthalten.

Für den Grünordnungsplan gelten die planungsrechtlichen Anforderungen des Baugesetzbuches. Im Sinne von § 15 BNatSchG ist über Art und Umfang von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu entscheiden. Weiterhin sind die Aspekte des Artenschutzes gemäß §§ 19 und 44 BNatSchG zu beachten.



3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Im Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ (2019) ist das Plangebiet als Landwirtschaftliche Vorrangflur (Stufe 1) ausgewiesen¹. Unmittelbar nordwestlich grenzt ein regionaler Grünzug an das Plangebiet an.

Die Vorhabensfläche liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets Mauracherberg-Teninger Allmend (Nr. 316000000371).

Rd. 200 m südöstlich, befindet sich das FFH-Gebiet 7912311 „Mooswälder bei Freiburg“. In selbiger Richtung, in rd. 100 m Abstand zum Planungsgebiet befinden sich die gesetzlich geschützten Biotop „Feldhecke in der Ziegelbreite (Biotop-Nr. 179123160054), sowie „Hohlweg mit Vegetation südlich Bottingens“ (Biotop-Nr. 179123160055) und „Feldgehölz westlich Bottingen“ (Biotop-Nr. 179123160053). Des Weiteren befinden sich zwei Hohlwege in rd. 130m Abstand in westlicher Richtung zum Plangebiet – „Hohlwege im Langacker“ (Biotop-Nr. 179123160051).

Ansonsten sind sowohl innerhalb als auch im näheren Umfeld der Vorhabensfläche keine weiteren Schutzgebiete ausgewiesen.

4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt im Naturraum Nr. 202 „Freiburger Bucht“ (Großlandschaft Oberrhein-Tiefland)², welches als Bruchfeld während der Eiszeit durch Elz und Glotter mit Schwarzwaldschottern aufgefüllt wurde. Heute sind diese zum Teil von nacheiszeitlichem Schwemmlöss überdeckt.

Boden

Das Gebiet liegt im Bereich von Auengleyen aus schluffig-lehmigem Auensediment. Der Bodentyp lässt sich als Pararendzina klassifizieren, welcher sich aus würmzeitlichem Löss entwickelte. Diese sind hinsichtlich der Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ als mittel- bis hochwertig und hinsichtlich der Bodenfunktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und „Filter und Puffer“ als hochwertig einzustufen.³

Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (2013), befindet sich das Plangebiet in einem Bereich von hoher Bedeutung für die Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe) und hat somit eine wertgebende Funktion⁴.

¹ Regionalverband Südlicher Oberrhein, Regionalplan 2019

² Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg, Kartendienst, August 2023

³ Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Kartenviewer, August 2023

⁴ Regionalverband Südlicher Oberrhein, Landschaftsrahmenplan 2013



Hinsichtlich der Lage des Plangebiets im landwirtschaftlichen Nutzbereich ist allerdings von einer anthropogenen Überprägung, Umwälzung und Überlagerung der Böden und demnach von einem gewissen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen auszugehen.

Wasser

Das Plangebiet befindet sich nach der Hydrologischen Karte Baden-Württembergs im Bereich der hydrogeologischen Einheit Hy 3 „Quartäre / Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben“⁵. Diese verfügen über einen in Stockwerke gegliederten, teils sehr ergiebigen Porengrundwasserleiter, wonach mit einer gewissen Empfindlichkeit des Grundwasserkörpers zu rechnen ist⁶. Innerhalb der Vorhabensfläche befinden sich keine Oberflächengewässer, rd. 215 m südöstlich verläuft der „Schobbach“.

Klima

Klimatisch liegt das Gebiet in der wärmebegünstigten Oberrheinebene. Warme Sommer und milde, schneearme Winter sind hierfür kennzeichnend. Die Niederschläge liegen bei rd. 850 mm/Jahr⁷. Das Jahresmittel der Temperatur beträgt rd. 10 °C⁸. Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (2013), liegt das Plangebiet sowohl in einem klimatisch wichtigen Freiraumbereich, als auch in einem Freiraumbereich ohne besondere Bewertung. Außerdem bestehen teilweise zusätzlich potentielle Luft- und/oder Wärmebelastungsrisiken durch verminderten Luftaustausch⁹.

Landschaftsbild

Die Vorhabensfläche selbst ist vollständig durch die landwirtschaftliche Nutzung in Form von Weinanbau geprägt. Die leichte Hanglage neigt sich in Richtung Süden. Entlang der Weinbergstraße verläuft ein rd. 3 m breiter Vegetationsstreifen der nicht mit Wein bestockt ist. Im Osten schließen die Hecken- und Zaunstrukturen mehrerer Wohnhäuser unmittelbar an.

Das Umfeld ist weitestgehend durch Weinbau sowie Streuobstbestände und Feldgehölze geprägt und somit deutlich strukturreicher als das Plangebiet. Dies wird noch verstärkt durch die wellige Topographie des Nimbergs mit den vielfach vorhandenen Lösshohlwegen. Im Osten liegt der Siedlungsbereich der Gemeinde Bottingen.

⁵ Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Kartenviewer, August 2023

⁶ Regierungspräsidium Baden-Württemberg, Kurzbeschreibung der Hydrogeologischen Einheiten nach EU-WRRL, Anhang, Tabelle zu Kapitel 2.2.2

⁷ Klima am südlichen Oberrhein, Erkenntnisse für die Raumordnung, Regionalverband Südlicher Oberrhein, 1983

⁸ Langzeitverhalten der Lufttemperatur in Baden-Württemberg und Bayern, KLIWA-Projekt A 1.2.3. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft, Deutscher Wetterdienst, 2005

⁹ Regionalverband Südlicher Oberrhein, Landschaftsrahmenplan 2013



4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Im Regionalplan Südlicher Oberrhein (2019)¹⁰ ist Bottingen als Gemeinde mit Eigenentwicklung in den Bereichen Siedlung und Gewerbe ausgewiesen. Die Vorhabensfläche selbst ist als Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 gekennzeichnet.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine im Regionalplan und Flächennutzungsplan verzeichneten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Die Vorhabensfläche selbst hat für die Erholungsfunktion durch die landwirtschaftliche Nutzung mit Wein nur eine geringe bis mittlere Bedeutung. Unmittelbar im Norden und Süden angrenzend verlaufen jedoch die Straßen und Wege welche als Wander-/Spazier- und Radweg intensiv genutzt werden. Der Nimberg insgesamt ist ein beliebtes Ausflugsziel mit hoher Bedeutung für die Erholungsfunktion.

4.3 Biotoptypen, Artenschutz

4.3.1 Biotoptypen

Die rund 0,45 ha große Vorhabensfläche ist durch die landwirtschaftliche Nutzung in Form von Weinbauflächen gekennzeichnet (s. Foto 1).

Östlich befindet sich der Siedlungsbereich der Gemeinde Bottingen. Hier grenzen Gärten mit Hecken, Zäunen und Zierbeeten direkt an das Planungsgebiet an.



Foto 1: Weinreben, Blick Richtung Nordosten auf Siedlungsbereich Bottingen (Foto vom 16.08.2022)

¹⁰ Regionalverband Südlicher Oberrhein, Regionalplan 2019



4.3.2 Arten

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz gemäß §§ 19 und 44 BNatSchG sind für das Vorhaben die artenschutzrechtlichen Belange zu überprüfen.

Die Biotopausstattung der Flächen innerhalb des Plangebiets lässt insgesamt auf eine geringe bis maximal mittlere Habitatfunktion für streng geschützte bzw. europarechtlich geschützte Arten schließen. Hinsichtlich der vorhandenen Strukturen sowie der angrenzenden Grünstrukturen konnte deren Vorkommen allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wonach für die Artengruppen Vögel und Reptilien spezielle artenschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt wurden. Für weitere Tier(-arten) gruppen erfolgte eine Potenzialeinschätzung auf Grundlage der Habitatausstattung der Fläche.

Die speziellen artenschutzfachlichen Untersuchungen erfolgten durch das Fachbüro für Umweltplanung & Naturschutz, Peter Lill. Die Ergebnisse werden nachfolgend zusammengefasst.

Zur Generierung aussagekräftiger Ergebnisse wurde das Untersuchungsgebiet je nach zu untersuchender Artengruppe mit einem gewissen Puffer (50 m) um die Vorhabensfläche gewählt.

Avifauna

Die avifaunistischen Untersuchungen erfolgten an drei Terminen im Zeitraum April - Juni 2023 (26.04.2023, 01.06.2023 und 20.06.2023) bei geeigneter Witterung.

Im Bereich des Untersuchungsgebiets wurden insgesamt 25 Vogelarten festgestellt (s. Tab. 1).

Bei dem Großteil der aufgeführten Arten handelt es sich um in Siedlungsgebieten häufig auftretende und in ihrem Bestand ungefährdete (mögliche bzw. wahrscheinliche) Brutvogelarten, wie Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Grünfink (*Fringilla coelebs*).

Als einzige sicher brütende Art der Roten Liste wurde der Haussperling (*Passer domesticus*) erfasst.

Abgesehen davon wurden mit Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünspecht (*Picus viridis*), Mauersegler (*Apus apus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rauchschwalbe (*Delichon urbicum*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Star (*Sturnus vulgaris*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) elf Rote-Liste-Arten Deutschlands bzw. Baden-Württembergs und/oder streng geschützte Arten nachgewiesen. Jedoch konnte lediglich die Rauchschwalbe mehrfach an derselben Stelle bei der Futtersuche beobachtet werden. Die zehn anderen Arten nutzen die Vorhabensfläche als sporadisches Nahrungshabitat bzw. wurden lediglich im Überflug nachgewiesen (s. Tab. 1).



Tabelle 1: Vorkommen Avifauna (Brutsaison 2023)

1	2	3	4	5	6	7
Artname	Brutbestand	RL D	RL BW	VRL	BNatSchG	Status UG
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	900.000-1.200.000				§	C
Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)	2.000-2.300			Z	§	N, Dz
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	7.000-10.000	3	3		§	Dz
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	65.000-80.000				§	N
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	15.000-20.000		V		§	B
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	9.000-15.000				§	B
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	105.000-150.000		V		§	N
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	250.000-350.000				§	N
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	7.000-10.000				§§	N, Dz
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	150.000-200.000				§	C
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	450.000-650.000		V		§	C
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	20.000-35.000				§	Dz
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	650.000-800.000				§	N
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	16.000-23.000		V		§	N, Dz
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	9.000-13.000				§§	N, Dz
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	600.000-700.000				§	B
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	80.000-90.000				§	N
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	28.000-40.000	V	3		§	N
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	1.000-1.500			I	§§	N, Dz
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	300.000-400.000	3			§	C
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	35.000-50.000				§	N
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	12.000-17.000		3		§	C
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	5.000-7.000		V		§§	Dz
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	200.000-280.000				§	B
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	310.000-400.000				§	B

Tab 1: Vorkommen Avifauna (Brutsaison 2023), Legende:

Spalte 1: Artname

Spalte 2: Geschätzter Brutbestand in BW im Zeitraum 2005-2011¹¹

Spalte 3: Rote Liste Deutschland 2015 (Grünwald et al. 2015)¹²

Spalte 4: Rote Liste Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016)¹

Spalte 5: Vogelschutz-Richtlinie

I Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Z Zugvogelart nach Art. 4, Abs. 2 VRL, für die in Baden-Württemberg Schutzgebiete ausgewiesen wurden.

Spalte 6: Schutzstatus in Deutschland nach dem BNatSchG (nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14)

¹¹ BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12. 2013. – Karlsruhe (LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

¹² GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, O., HÜPPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Nov. 2015. *Berichte zum Vogelschutz*, S. 19-68.



- § besonders geschützt
§§ streng geschützt

Spalte 7: Status im Plangebiet bzw. in der Umgebung

N- Nahrungsgast Dz – Durchzügler bzw. überfliegend A – mögliches Brüten B – wahrscheinliches Brüten
C – Brutnachweis

Ampelbewertung nach Albrecht et al. (2014)¹³

Rot: Rote Ampel-Art (besonders planungsrelevante Art – zulassungskritisch; einzelartbezogen zu betrachten. Bei Variantenentscheidungen vorrangig zu betrachten)

Gelb: Gelbe Ampel-Art (besonders planungsrelevante Art – zulassungsrelevant; einzelartbezogen zu betrachten)

Grün: Grüne Ampel-Art (allgemein planungsrelevante Art – abwägungsrelevant; keine einzelartbezogene Betrachtung)

Weiß: Nicht bewertet, da Sonderfall. Arten, die äußerst selten von (Straßen-)Planungen betroffen sein werden, lokal begrenztes, seltenes, marines oder hochalpines Vorkommen.

Reptilien

Die Untersuchungen zum Vorkommen von Reptilienarten erfolgten an drei Terminen bei günstigen Witterungsbedingungen durch den Artenschutzexperten Felix Treiber. Die Ergebnisse sind nachfolgend dargestellt.

Datum	Funde
01.06.23	3x <i>Lacerta agilis</i> (1 w, 2 juv) + angrenzende Individuen
17.06.23	4 x <i>Lacerta agilis</i> (4 juv)
01.07.23	4 x <i>Lacerta agilis</i> (1 m, 3 juv)

Die Funde gelangen vor allem in den Randbereichen der Vorhabensfläche (s. Abb. 2). Es ist davon auszugehen, dass wenn die Zauneidechsen gut aufgewärmt und mobil sind, diese in den Rebbestand wandern, um dort Nahrung zu suchen. Das Gebiet kann als Jagdgebiet für die Zauneidechse eingestuft werden, eine Eiablage wäre potentiell an der südlichen Flanke des Plangebietes in lockerer Erde denkbar. Es wird angenommen, dass sich die Tiere im kühleren Frühjahr und Herbst nicht im Plangebiet aufhalten und wärmebegünstigte Säume im Umfeld aufsuchen.

Weitere Arten

Angesichts des hohen anthropogenen Überprägungsgrades ist innerhalb der Vorhabensfläche – abgesehen von den bereits genannten sowie weiteren weit verbreiteten und ungefährdeten Arten – nicht mit dem Vorkommen weiterer europarechtlich oder streng geschützter sowie sonstiger wertgebender Arten zu rechnen.

¹³ ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. –

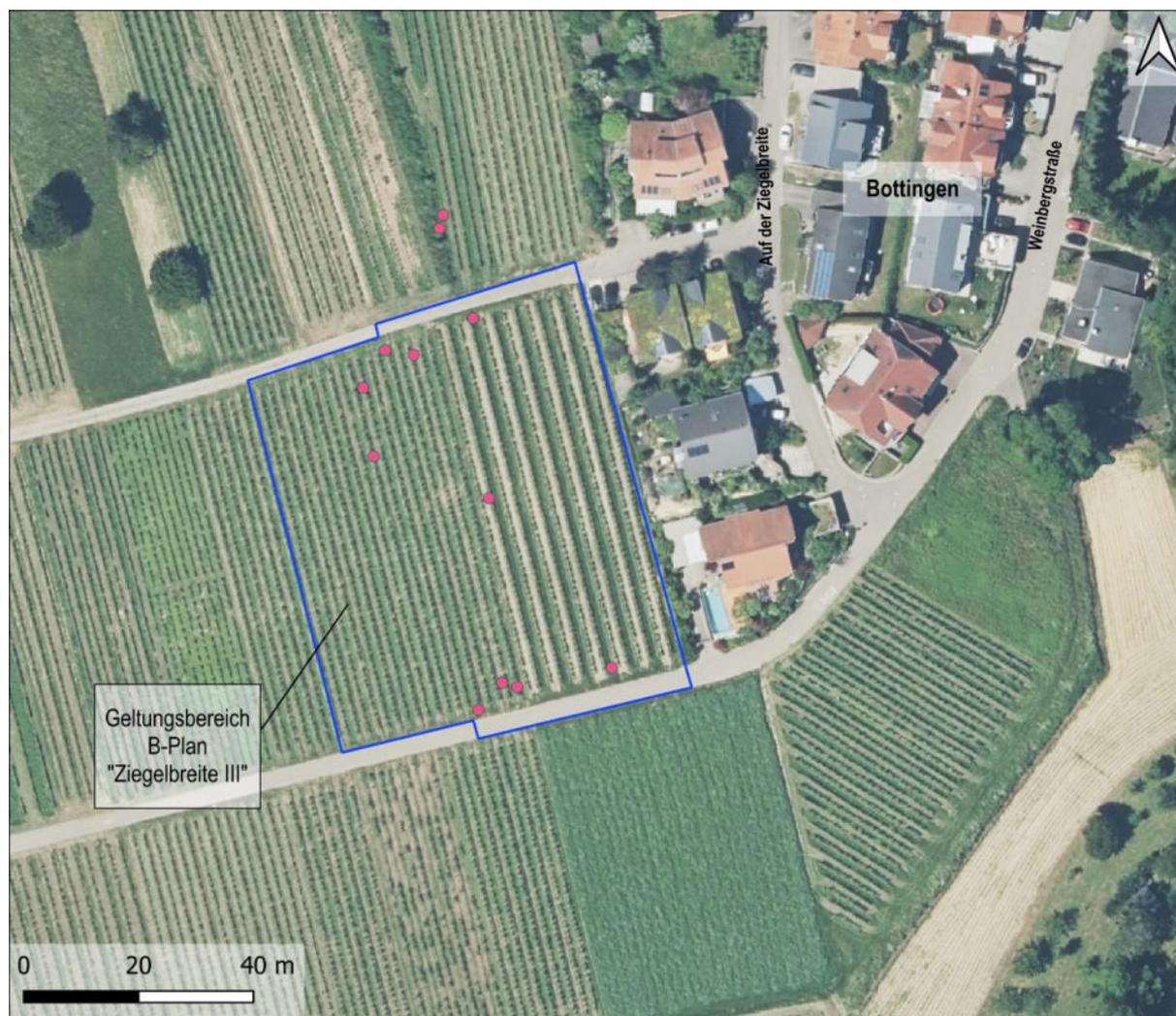


Abb. 3: Fundpunkte Zauneidechse

5 Grünordnungsplan

5.1 Eingriffssituation unter rechtlichen Aspekten

Aus den in Kap. 2 aufgeführten rechtlichen Grundlagen lassen sich folgende Ziele und Inhalte des Grünordnungsplanes ableiten:

- Erfassen und Bewerten der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes als Grundlage für eine angemessene Gewichtung der Belange im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB. Die Bestandsanalyse umfasst die Schutzgüter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie das Landschaftsbild.
- Ermitteln und Bewerten der durch den B-Plan zu erwartenden Beeinträchtigungen der Werte und Funktionen von Natur und Landschaft als Grundlage für die Anwendung der Eingriffsregelung



- Formulieren eines Zielkonzepts unter landschafts- und freiraumplanerischen Gesichtspunkten
- Vermeiden unnötiger Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes
- Entwurf von Maßnahmen und Festsetzungsvorschlägen, insbesondere zur Sicherung von Flächen und Bereichen mit besonderen Werten und Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
- Minimieren und Kompensieren nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen durch entsprechende Ausgleichs- und ggf. Ersatzmaßnahmen

5.2 Bewertung des Eingriffs

Als Grundlage für die Bewertung des Eingriffs dient der Entwurf zum Bebauungsplan vom April 2023. Die Verwirklichung des Vorhabens wird sich auf die Entwicklung der Schutzgüter wie folgt auswirken:

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch die Errichtung von Gebäuden und die Anlage von Verkehrsflächen werden Flächen im Umfang von 1.629 m² neu versiegelt. Dem Schutzgut Boden werden daher im Oberbodenbereich Flächen entzogen. Die Funktionen des Bodens für die „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ gehen in den versiegelten Bereichen vollständig verloren.

Zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf den Boden während der Erschließung und anderer Bauphasen sind die technischen Regelwerke DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildung wird durch die Versiegelung von 1.629 m² Flächen negativ beeinflusst. Großräumig gesehen wird die Grundwasserneubildung jedoch nicht in relevantem Ausmaß vermindert. Im näheren Plangebietsumfeld befinden sich weitere Grün- bzw. Ackerflächen, welche diesbezüglich als Ausgleich fungieren.

Die Funktionen des Wasserschutzgebiets bleiben erhalten.

Die Verhinderung des Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser wird durch die geregelte Entwässerung der Grundstücke gewährleistet.



Auswirkungen auf das Klima/ Luft

Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft sind vor allem im unmittelbaren Bereich des Vorhabens zu erwarten. Durch die Versiegelung von Flächen ist insbesondere im Sommer von einer Erwärmung des Gebiets gegenüber dem bisherigen Zustand auszugehen. Den Erfordernissen des Klimaschutzes nach BauGB wurde im Zuge der Planung soweit als möglich Rechnung getragen.

Weiträumig stehen jedoch genügend klimatisch hochwertige Ausgleichsflächen zur Verfügung, welche den kleinräumigen Eingriff kompensieren können.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch das Vorhaben gehen geringwertige Biotopverluste: Es gehen weinbaulich genutzte Flächen verloren, welche für den Naturhaushalt eine vergleichsweise untergeordnete Rolle spielen.

Aufgrund der Strukturarmut weist das Plangebiet keine besondere Habitataignung auf. Trotzdem werden v.a. die Bereiche des Plangebiets wohl zeitweise als Jagdhabitat für Vögel als auch als Lebensraum für die Zauneidechse genutzt (s. Abb. 2). Es ist anzunehmen, dass die Vorhabensfläche ansonsten von häufig vorkommenden Tierarten der Siedlungsgebiete genutzt wird. Hauptsächlich ist daher mit einer Nutzung als Nahrungshabitat mit überwiegend geringer Bedeutung zu rechnen. Angesichts des Vorhandenseins höherwertiger Biotopverluste im näheren Umfeld der Vorhabensfläche ist eine räumliche Verlagerung der Tierarten möglich.

Eine erhebliche Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten gem. §§ 19 und 44 BNatSchG sowie weiterer wertgebender Arten ist, unter Einbezug der durchzuführenden CEF- und Vermeidungsmaßnahmen, nicht zu erwarten (s. Kap. 5.3.4). Verbotstatbestände (Schädigungs- und Störungsverbote) im Sinne von § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Schutzgebiete, die sich im Umfeld des Vorhabens befinden werden in ihrer Funktion durch die Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Die Vorhabensfläche ist relativ monoton und verfügt daher über keine landschaftsästhetischen Reize. Gleichwohl geht mit der Bebauung der Vorhabensfläche und der damit einhergehenden weiteren Flächenversiegelung eine Abwertung des Landschaftsbilds einher. Die im Zuge des Vorhabens umzusetzenden landschaftspflegerischen Maßnahmen sorgen hier für den erforderlichen Ausgleich.



Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch-, Kultur und Sachgüter

Durch den Anliegerverkehr zum Gebiet ist mit einer entsprechend höheren Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen. In Anbetracht der geringen Größe des Plangebiets ist aber nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung diesbezüglich zu rechnen.

Die Fläche selbst weist nur eine geringe Erholungseignung auf, die Naherholungsfunktion insgesamt wird durch die Bebauung der Fläche jedoch eingeschränkt.

5.3 Bilanzierung und Kompensation des Eingriffs

5.3.1 Biotoptypen

Nachfolgend sind der Ausgangszustand des Plangebiets (s. Tabelle 1) sowie der voraussichtliche Planungszustand bewertet (s. Tabelle 2). Dies erfolgt auf der Grundlage der „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“¹⁴ sowie der Ökokontoverordnung für Baden-Württemberg¹⁵.

Tabelle 2: Ermitteln des Ausgangszustandes

Biotope	Biotop-Code	Fläche (m ²)	Grundwert	Gesamtwert
Völlig versiegelte Straße oder Platz	60.21	227	1	227
Weinberg	37.23	4.175	8	33.400
Ruderalvegetation (artenarm)	35.60	57	9	514
Gesamt		4.459		34.141

Grundlage der Bewertung des Planungszustandes bildet der Entwurf des Bebauungsplanes vom November 2023. Danach ist in den neu bebaubaren Bereichen von folgenden Nutzungen der Flächen auszugehen:

	Fläche (m ²)	GRZ	Anteil Begrünung (m ²)
Wohngebiet	3.493	0,35	2.270
Private Grünfläche	333		333
Fahrbahn, Gehweg	633		0
Gesamt	4.459		2.603

¹⁴ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg, Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, 2005

¹⁵ Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO), 2010



Tabelle 3: Ermitteln des Planungszustandes

Biotoptyp	Biotop-Code	Fläche (m²)	Grundwert	Bilanzwert
Von Bauwerken bestandene Fläche	60.10	1.856	1	1.856
Völlig versiegelte Straße oder Platz	60.21			
Garten	60.60	2.270	6	13.620
Private Grünfläche	35.60/ 42.20	333	12	3996
Gesamt		4.459		19.472

Die Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand führt zu folgendem Ergebnis:

Ausgangszustand:	34.141
Planungszustand:	19.472
Differenz	14.669

Es ist ein Verlust von **14.669** Werteinheiten (Ökopunkten) zu verzeichnen.

5.3.2 Boden

Die Methodik zur Bilanzierung für das Schutzgut Boden wurde mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landkreises Emmendingen abgestimmt und erfolgte in Anlehnung an den Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“¹⁶. Danach ist die Bilanzierung des Eingriffs über die Funktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie „Filter und Puffer für Schadstoffe“ zu ermitteln. Die Bewertung der Böden im Plangebiet erfolgte gemäß dem Leitfaden „Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“¹⁷ sowie auf der Grundlage der Angaben des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landkreises Emmendingen zur Bodenschätzung.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird zuerst der Mittelwert der o.g. Bodenfunktionen im Ausgangszustand und im Planungszustand errechnet. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs (KB) erfolgt durch die Multiplikation der vom Eingriff betroffenen Flächen mit der Differenz zwischen der Bewertung des Ausgangszustandes der Böden und der Bewertung des Planungszustandes der Böden. Der Kompensationsbedarf kann mit dem Faktor 4 entsprechend in Ökopunkte umgerechnet werden.

Anhand der Berechnung in Tabelle 3 (s. S. 26) ergibt sich somit ein Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden von **4.610** Werteinheiten. Dies entspricht **18.440** Ökopunkten.

¹⁶ LUBW, Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Arbeitshilfe, 2. überarbeitete Auflage, 2012

¹⁷ LUBW, Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planung und Gestattungsverfahren, 2., völlig überarbeitete Neuauflage der Veröffentlichung des Umweltministeriums (1995), 2010



Tabelle 4: Ermitteln des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden

Ausgangszustand	Fläche in m ²	geplante Nutzung	Fläche in m ²	Wertstufe vor dem Eingriff WvE				Wertstufe nach dem Eingriff WnE				Kompensationsbedarf KB = Fläche (m ²) x (WvE – WnE)
				NB	AW	FP	Wertstufe	NB	AW	FP	Wertstufe	
Straße	227	Gebäude, Straße	227	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
Rebland	1.629	Gebäude, Straße	1.629	3,00	2,50	3,00	2,83	0,00	0,00	0,00	0,00	4.610
Rebland	2.603	Grünflächen	2.603	3,00	2,50	3,00	2,83	2,50	2,50	3,00	2,83	0
Summe (KB)	4.459		4.459									4.610

Bewertungsklassen: 0 = keine Funktionserfüllung, 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch

Legende

- AW Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- FP Filter und Puffer für Schadstoffe
- KB Kompensationsbedarf in Werteinheiten
- NB Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- WvE Wertstufe vor dem Eingriff
- WnE Wertstufe nach dem Eingriff



5.3.3 Gesamtbilanzierung

Die Ergebnisse der Bilanzierungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Biotoptypen: Der Vergleich des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand ergibt, dass ein Restdefizit von **14.669 Werteinheiten** entsteht.

Boden: Der Vergleich des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand ergibt, dass ein Defizit von **18.440 Werteinheiten** entsteht.

Hieraus ergibt sich ein **Gesamtdefizit 33.109 Ökopunkten**.

Daher sind entsprechende landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, um den Verlust an Schutzgütern Biotoptypen und Boden zu kompensieren. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird in diesem Zuge schutzgutübergreifend ausgeglichen.

Nachfolgend werden die erforderlichen Maßnahmen A 1 / CEF 1, A 2 – A 3 sowie VF 1 zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft aufgeführt, die genaue Umsetzung und Pflege der Fläche ist den Maßnahmenblättern zu entnehmen.

Maßnahme A 1 / CEF 1: Entwicklung Böschungssaum mit Strukturelementen als Ersatzhabitat für die Zauneidechse

Maßnahme A 2: Entwicklung Fettwiese mittlerer Standorte mit angrenzendem, standortgerechtem Gehölzsaum

Maßnahme A 3: Entwickeln von Streuobstbeständen und entwickeln einer artenreichen Ruderalvegetation im Böschungsbereich

Nachfolgend werden die Maßnahmen bilanziert.



Tabelle 5/1: Bilanzierung der Maßnahmen außerhalb des Plangebiets

Biotoptyp/Flächennutzung	Fläche in m²	Grundwert	Flächenbilanz	Aufwertung
Maßnahme A 1 / CEF 1: Entwicklung Böschungssaum mit Strukturelementen als Ersatzhabitat für die Zauneidechse				
Bestand				
35.30/43.10 Dominanzbestände und Gestrüpp	291	7	2.037	
Summe Bestand			2.037	
Planung				
35.60 Böschungssaum mit Strukturelementen als Ersatzhabitat für die Zauneidechse	291	13	3.783	
Summe Planung	4.948		3.783	1.746
Maßnahme A 2: Entwicklung Fettwiese mittlerer Standorte mit angrenzendem, standortgerechtem Gehölzsaum				
Bestand				
35.30/43.10 Dominanzbestände und Gestrüpp	532	7	3.724	
41.22/43.50 Feldhecke mit Gestrüpp und Klettpflanzenbeständen	277	13	3.601	
41.22 Feldhecke	563	17	9.571	
Summe Bestand	1.539		16.896	
Planung				
33.41 Fettwiese mittlerer Standorte, extensive Nutzung	532	13	6.916	
41.22 Feldhecke	840	17	14.280	
Summe Planung	1.539		21.196	4.300



Tabelle 5/2: Bilanzierung der Maßnahmen außerhalb des Plangebiets

Maßnahme A 3: Entwickeln von Streuobstbeständen und entwickeln einer artenreichen Ruderalvegetation im Böschungsbereich				
Bestand				
35.31/43.10 Goldruten-Dominanzbestände und Gestrüpp	338	7	2.366	
41.22/35.30/43.10 Geschützte Feldhecke (lückig) mit Goldruten-Dominanzbestände und Gestrüpp	514	12	6.168	
37.11 Acker	2.106	4	8.424	
60.25 Grasweg	97	6	582	
Summe Bestand	2.868		17.540	
Biotoptyp/Flächennutzung	Fläche in m²	Grundwert	Flächenbilanz	Aufwertung
Planung				
35.60 Ruderalvegetation	338	11	3.718	
35.60/41.22 10 Geschützte Feldhecke (lückig) mit Ruderalvegetation	514	15	7.710	
45.40 Streuobstbestand auf Fettwiese mittlerer Standorte	2.106	17	35.802	
60.25 Grasweg	97	6	582	
Summe Planung	2.868		47.812	30.272



Tabelle 6: Gesamtübersicht Bilanzierung der Maßnahmen außerhalb des Plangebiets

Maßnahme	Aufwertung
A 1 / CEF 1	1.747
A 2	4.300
A 3	30.272
Gesamt	36.319

Mit Umsetzung der Maßnahmen A 1 / CEF 1, A 2 und A 3 können 36.119 Ökopunkte generiert werden. Bei einem rechnerischen Bedarf von 33.109 Ökopunkten können der Gemeinde Teningen 3.210 Ökopunkte für weitere Vorhaben gutgeschrieben werden, welche der Maßnahme A 3 zugeordnet werden können.

5.3.4 Schutzgebiete

Auf das FFH-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“ hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

Darüber hinaus befinden sich innerhalb der Vorhabensfläche sowie in direkter Angrenzung keine Schutzgebiete, weshalb weder mit einer direkten (Flächenverluste etc.) noch mit einer indirekten (Stoffeinträge, bau-, betriebs- oder anlagebedingte Standortveränderungen etc.) Beeinträchtigung von im weiteren Umfeld des Plangebiets vorkommenden geschützten Biotopen (vgl. Kap. 3) zu rechnen ist.

5.3.5 Artenschutzrechtliche Belange

Die nachfolgenden Informationen beruhen zum einen auf speziellen artenschutzfachlichen Untersuchungen zu den Tierarten(-gruppen) Vögel und Reptilien und zum anderen auf einer Einschätzung des Habitatpotenzials für weitere Arten.

Avifauna

Bei den im Bereich des räumlich weiter gefassten Untersuchungsgebiets (100 m über das Plangebiet hinaus) erfassten Vogelarten handelt es sich sowohl um häufig vorkommende Arten ohne Gefährdungsstatus (RL D, RL BW), als auch um elf Arten mit verschiedenem Gefährdungsstatus, welche das Gebiet als Brut- und/oder Nahrungshabitat nutzen. Dies betrifft ebenso die (erwarteten) Vogelarten innerhalb der direkten Vorhabensfläche (z.B. Stieglitz oder Haussperling). Die Vorhabensfläche wird jedoch ausschließlich als Nahrungshabitat sowie als Ruhestätte genutzt. Bruthabitate befinden sich in den unmittelbar angrenzenden Wohnanlagen (z.B. Haussperling, Amsel) sowie in den umliegenden unterschiedlichen Grünstrukturen (z.B. Gartenrotschwanz, Star).



Nach der neunstufigen Skala von Kaule 1991 & Reck 1996¹⁸ kann das Plangebiet als verarmt, aber noch artenschutzrechtlich relevant eingestuft werden (Stufe 5).

Artenschutzfachliche Voreinschätzung

§ 44 (1), 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Individuen (besonders geschützte Arten)

Im Zuge der Bebauung ist mit dem Verlust von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen zu rechnen. Diese werden durch die Avifauna lediglich als Nahrungshabitat genutzt. Eine Einhaltung der Schonzeit (1. März bis 30. September - § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) für die Umsetzung baulicher Maßnahmen ist dementsprechend nicht notwendig.

§ 44 (1), 2 BNatSchG: Erhebliche Störung von Individuen (streng geschützte Arten, europäische Vogelarten)

Während der Bauphase ist mit über die siedlungsrandtypische Belastung hinausgehenden Störwirkungen zu rechnen (Lärm, optische Reize, etc.). Diese könnten bei angrenzend brütenden Arten zu Revierverlagerungen und einem verminderten Bruterfolg führen.

Angesichts deren Status als Kulturfolgerarten sowie der leichten Vorbelastung des Gebiets (Ortsrandlage, Lärmbelastung durch angrenzende Wirtschaftswege, landwirtschaftlicher Betrieb), kann grundsätzlich von einer gewissen Toleranz (Gewöhnung) gegenüber anthropogenen Störungen ausgegangen werden, wonach bei den vorkommenden Arten vorhabensbedingt nicht mit Revierverlagerungen und/oder einem verminderten Bruterfolg zu rechnen ist.

§ 44 (1), 3 BNatSchG: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (besonders geschützte Arten)

Eine Nutzung des Plangebiets als Fortpflanzungsstätte ist aufgrund der vorherrschenden Struktur(-armut) äußerst unwahrscheinlich. Die Nutzung als Ruhestätte ist hingegen durchaus möglich. Bei den potenziell betroffenen Arten handelt es sich sowohl um häufig vorkommende, ungefährdete Arten mit stabilen Populationen, als auch um Arten mit Gefährdungsstatus (RL D, RL BW). Jedoch befinden sich im Umfeld der Vorhabensfläche ausreichend geeignete Ausweichhabitate.

Reptilien

Im Zuge der Kartierungen konnte die nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützte Zauneidechse kartiert werden.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist im Zuge des Vorhabens demnach erst einmal auszugehen.

¹⁸KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Aufl.– 519 S.; Stuttgart (Verlag Eugen Ulmer)
RECK, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. – In: Bewertung im Naturschutz. Ein Beitrag zur Begriffsbestimmung und Neuorientierung in der Umweltplanung: 71-112; Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Bad.-Württ., 23.



Artenschutzfachliche Einschätzung

§ 44 (1), 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Individuen

Durch das geplante Vorhaben gehen Habitatstrukturen der Zauneidechse verloren, wobei das Töten oder Verletzen einzelner Individuen nicht auszuschließen ist. In Siedlungsrandgebieten grundsätzlich zu berücksichtigen ist allerdings der erwartete hohe Prädationsdruck durch Hauskatzen, wonach die Wahrscheinlichkeit des Überlebens und Fortpflanzens der Reptilienarten in entsprechendem Bereich reduziert wird. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen sind entsprechende Maßnahmen umzusetzen (s. Maßnahme CEF 1 und VF 1). Das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist demnach nicht zu erwarten.

§ 44 (1), 2 BNatSchG: Erhebliche Störung von Individuen

Hinsichtlich der bereits bestehenden Siedlungsfläche wird sich das entstehende Wohngebiet nicht erheblich auf angrenzend vorkommende Zauneidechsen auswirken. Lediglich durch die Anlage von Bauwerken in Randlage der Vorhabensfläche und die damit einhergehende Beschattung angrenzender potenzieller Eidechsenlebensräume wäre eine gewisse Störwirkung denkbar. Es finden sich allerdings in direkter Angrenzung ausreichend Ausweichhabitate (Kleingärten, Böschungen, Rebland).

§ 44 (1), 3 BNatSchG: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Zuge des Vorhabens ist mit einer Beschädigung bzw. Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen (vgl. Maßnahmen CEF 1 und VF 1).

Weitere Arten

Für weitere im Plangebiet vorkommende, häufige und nicht geschützte Arten wird davon ausgegangen, dass in der Umgebung ausreichend Strukturen (Gartenanlagen, Grünflächen, Gebüsch- und Gehölzstrukturen) vorhanden sind, welche den Verlust des Lebensraums auffangen können.



5.3.5 Maßnahmenblätter

Im nachfolgenden Maßnahmenblatt werden die entsprechenden Vorgaben zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen erläutert.

Maßnahmenblatt			
Projekt:	Gemeinde Teningen: Bebauungsplan „Ziegelbreite III“: Umweltbericht mit Grünordnungsplan und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag	Maßnahmen-Nr.:	A 1 / CEF 1
<p><u>Beschreibung:</u> Im Zuge des Bauvorhabens „Ziegelbreite III“ werden Nahrungshabitate der Zauneidechse zerstört. Es sind entsprechende Ausweichshabitate herzustellen.</p>			
<p>Maßnahme: A 1 / CEF 1 in Verbindung mit VF 1</p>			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme			
<p><u>Zielbiotop:</u> Böschungssaum mit Strukturelementen als Ersatzhabitat für die Zauneidechse Unmittelbar westlich des Eingriffsbereichs, sind auf Flst. 3521, Gem. Bottingen, die bestehenden Böschungsbereiche als Habitat für die Zauneidechse zu optimieren.</p> <p>Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entfernen der Bestände aus Goldrute und Weinreben, sowie Roden der aufkommenden standortfernen Gehölze sowie von Gestrüpp 2. Ausbringen von Wurzelstöcken oder Gestrüpp (Sonnplätze, Versteckmöglichkeiten) 3. Aufschichten von Holzhaufen, Reisighaufen (Sonnplätze, Versteckmöglichkeiten) 4. Herstellen kleiner Einzelbereiche (Sonnplätze) <p>Möglicherweise wird es erforderlich sein, die Eidechsen zum Teil per Handfang in die geeigneten Flächen zu verbringen. Die Vorbereitung der Flächen darf erst kurz vor der Vergrä-mung bzw. des Abfangens der Eidechsen erfolgen.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme hat durch einen qualifizierten Fachgutachter zu erfolgen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG müssen die Ersatz-habitate vor Beginn der Eingriffe bereits besiedelbar und funktionstüchtig sein.</p>			
<p>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</p>			
<p>Die Böschung ist 1–2-mal jährlich pflegen, so dass das Zauneidechsenhabitat in seiner Funktion erhalten bleibt.</p>			



Maßnahmenblatt			
Projekt:	Gemeinde Teningen: Bebauungsplan „Ziegelbreite III“: Umweltbericht mit Grünordnungsplan und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag	Maßnahmen-Nr.:	A 2
<u>Beschreibung:</u> Im Zuge des Bauvorhabens „Ziegelbreite III“ gehen Weinbauflächen verloren und Flächen neu versiegelt.			
Maßnahme: A 2			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
<u>Zielbiotop:</u> Fettwiese mittlerer Standorte mit angrenzendem, standortgerechtem Gehölzsaum Im Bereich des Flst. 550, Gem. Bottingen, sind folgende Maßnahmen durchzuführen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Umwandlung einer Fläche aus Goldruten-Beständen und Gestrüpp in eine Fettwiese mittlerer Standorte. Falls eine Neuansaat erforderlich sein sollte ist gebietsheimisches Saatgut zu verwenden. 2. Westliche Böschung: Rodung von nicht standortgerechten Gehölzen und Entfernen der sich stark ausbreitenden Efeubestände. 3. Östliche Böschung: Erhalt der gesetzlich geschützten Feldhecke, Rodung aufkommender, nicht standortgerechter Gehölze. 			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:			
Fettwiese: Mahd 2 x jährlich, 1. Mahd nach der ersten Hauptblüte und 2. Mahd 6 – 8 Wochen danach je nach Wüchsigkeit der Fläche. Das Mahdgut ist nach 2 – 14 Tagen abzuräumen. Böschungen: Regelmäßige Bestandspflege. Aufkommender, nicht standortgerechter Bewuchs bzw. aufkommende Störzeiger sind zu entfernen.			



Maßnahmenblatt			
Projekt:	Gemeinde Teningen: Bebauungsplan „Ziegelbreite III“: Umweltbericht mit Grünordnungsplan und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag	Maßnahmen-Nr.:	A 3
<u>Beschreibung:</u> Im Zuge des Bauvorhabens „Ziegelbreite III“ gehen Weinbauflächen verloren und Flächen neu versiegelt.			
Maßnahme: A 3			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
<u>Zielbiotop:</u> Streuobstbestände sowie artenreiche Ruderalvegetation im Böschungsbereich Im Bereich des Flst. 1458, Gem. Heimbach, sind folgende Maßnahmen durchzuführen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ebene Flächen: Entwicklung eines Streuobstbestandes auf extensiv genutztem Grünland 2. Böschungen: Umwandlung eines Bestandes aus Goldrute und Gestrüpp in eine artenreiche Ruderalvegetation durch ein geändertes Pflegekonzept (s.u.) 			
<u>Hinweis:</u> Die Obstgehölze wurden bereits gepflanzt, weiterhin die Anlage einer Fettwiese mittlerer Standorte.			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:			
Fettwiese: Mahd 2 x jährlich, 1. Mahd nach der ersten Hauptblüte und 2. Mahd 6 – 8 Wochen danach je nach Wüchsigkeit der Fläche. Das Mahdgut ist nach 2 – 14 Tagen abzuräumen.			
Obstgehölze: 1 x jährlich Pflegeschnitt, Wasser und Seitentriebe sind regelmäßig zu entfernen.			
Böschungen: Zur Bekämpfung der Goldrute diese 2 x jährlich vor der Blüte mähen. Gestrüppe ebenfalls mehrmals jährlich ausmähen bis Zielzustand (Ruderalvegetation) erreicht ist. Danach 1–2-mal jährlich abschnittsweise Mahd der Böschungen.			



Maßnahmenblatt			
Projekt:	Gemeinde Teningen: Bebauungsplan „Ziegelbreite III“: Umweltbericht mit Grünordnungsplan und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag	Maßnahmen-Nr.:	VF 1
<u>Beschreibung des Konflikts</u>			
Im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens werden Lebensräume der Zauneidechse überbaut.			
Maßnahme: VF 1 (in Verbindung mit A 1 / CEF 1)			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme			
<p>Zum Schutz von im Plangebiet vorkommenden Zauneidechsen sind diese vor Baubeginn (Frühjahr oder Herbst) in Abstimmung mit einem Fachgutachter in ein entsprechend vorbereitetes Ersatzhabitat (vgl. Maßnahme A 1 / CEF 1) umzusiedeln. Das Abfangen von Individuen ist per Hand durch Fachpersonal durchzuführen. Anschließend werden die Tiere im Ersatzhabitat ausgesetzt.</p> <p>Die Baufeldfreimachung ist sowohl tageszeitlich als auch witterungsbedingt während der Aktivitätsphase der Reptilien durchzuführen. Darüber hinaus ist eine ungewollte Entwicklung potenziell geeigneter Habitatstrukturen (stationäre Lagerplätze, Erdmieten) während des Baubetriebs zu vermeiden. Die Absenz von Reptilien innerhalb des Baufeldes ist vor Baubeginn durch einen Fachgutachter festzustellen.</p> <p>Die Maßnahme dient zum Schutz der Mauereidechse sowie zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 (1) 1 BNatSchG.</p>			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:			
Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.			



5.4 Festsetzungen

§9 (1): *Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:*

9 (1) Nr. 15 BauGB: *Öffentliche und private Grünflächen*

Im Bereich der privaten Grünfläche im westlichen Bereich des Plangebiet ist eine zweireihige mindestens 2 m breite Hecke zu pflanzen. Bei den Pflanzungen sind möglichst nachfolgend aufgeführte Gehölzarten zu verwenden:

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Weißdorn	<i>Crataegus spec.</i>

9 (1) Nr. 20 BauGB: *die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*

Für die private und öffentliche Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur 1.700 bis max. 3.000 Kelvin) und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers.

9 (1) Nr. 25a BauGB: *das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen*

Je vollendeter Grundstücksfläche von 200 m² ist ein Laubbaum (Stammumfang mindestens 14 cm) auf dem eigenen Grundstück zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für abgängige Bäume sind neue Bäume anzupflanzen. Bestandsbäume werden angerechnet. Grundstücke in den Leitungsschutzstreifen können diese Verpflichtung bei der Gemeinde ablösen. Bei den Pflanzungen sind nachfolgend aufgeführte Gehölzarten zu verwenden:

Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Obstgehölze	<i>Hochstamm, verschiedene Sorten</i>

Es dürfen nur Bäume aus regionaler Herkunft verwendet werden.



6 Prognose der Entwicklung bei Nichtrealisierung des Vorhabens

Bei einer Nichtrealisierung des Vorhabens ist von einer Fortsetzung der derzeitigen Nutzungen (Weinbau) auszugehen. Der gegenwärtige Zustand der Schutzgüter wird sich dementsprechend nicht wesentlich ändern.

7 Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Vorgaben der Regionalplanung sind entsprechend beachtet, die Baumaßnahme befindet sich nicht im Bereich von Flächen, in denen andere Nutzungen Vorrang haben (wie z.B. Grundwasserschonbereiche, Grünzäsuren etc.).

Der Standort ist für das Vorhaben geeignet. Durch planungsrechtliche Festsetzungen zum Boden- und Wasserschutz kann der Eingriff in die Schutzgüter minimiert werden. Durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff in Biotoptypen vollständig ausgeglichen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird schutzgutübergreifend ausgeglichen.

Artenrechtliche Verbotstatbestände nach §§ 19 und 44 BNatSchG können unter Beachtung der Maßnahmen CEF 1 und V 1 vermieden werden.

8 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Alternative Flächen, die einen geringeren Eingriff in den Naturhaushalt erzeugen würden, konnten nicht ermittelt werden. Das Plangebiet ist überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen gekennzeichnet.

9 Zusätzliche Angaben

Verfahrensweise

Der Umweltbeitrag wurde auf Grundlage der nachfolgenden Quellen verfasst:

- Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Ziegelbreite III“ (November 2023)
- Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ (2019)
- Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (2013)
- Daten zu Natur und Landschaft der LUBW (Datenabfrage Dezember 2023)
- Daten zu Geologie, Boden und Hydrogeologie (Datenabfrage Dezember 2023)
- Hydrogeologische Einheiten in Baden-Württemberg. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, 2008

Monitoring zu den Maßnahmen des Naturschutzes



Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Ziegelbreite III“ wurden langfristig zu sichernde Maßnahmen festgesetzt. Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung und Pflege der Maßnahme ist der Zustand der Maßnahmenflächen 1 x jährlich zu überprüfen und zu dokumentieren. Bei Bedarf sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Funktionserfüllung zu gewährleisten.

10 Zusammenfassung

Die Gemeinde Teningen plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Ziegelacker III in Nimburg-Bottingen. Das Gebiet soll als Wohngebietsfläche ausgewiesen werden, der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rd. 0,45 ha.

Die Vorhabensfläche schließt sich an den südwestlichen Bereich der Siedlungsfläche der Gemeinde Bottingen an. Die Vorhabensfläche selbst, sowie das nähere Umfeld sind geprägt durch Weinreben und Landwirtschaftswege, sowie Siedlungsrandstrukturen mit Wohnhäusern und Gartenelementen.

Eine im Zuge der Überplanung der Fläche erfolgende Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten sowie weiterer wertgebender Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird die Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen A 1 / CEF 1 sowie VF 1 erforderlich.

Als weitere Beeinträchtigung der Umwelt ist die Neuversiegelung von Flächen zu nennen, welche sich negativ auf die Schutzgüter Boden und Wasser auswirken werden. Die Beanspruchung des Bodens ist dauerhaft, der Eingriff in Natur und Landschaft daher ebenfalls. Durch die Festsetzungen in den Bebauungsvorschriften wird ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden gewährleistet.

Die Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden werden mit Umsetzung der Maßnahme A 1 / CEF 1, A 2 und A 3 ausgeglichen.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung weiterer Schutzgüter sowie von Schutzgebieten ist nicht auszugehen.



Anhang 1: Lage der Ausgleichsmaßnahmen

